

Neufassung der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang organization studies (Master of Arts) im Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1, S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I gem. §§ 44 Abs. 1, S. 2 und 3 und 41 Abs. 2, S. 2 NHG i. V. m. § 8 Abs. 5 der Grundordnung die folgende Neufassung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang organization studies beschlossen.

§ 1 Grundlagen

Die Studienordnung beschreibt die Ziele, die Inhalte und den Verlauf des Weiterbildungsstudiengangs organization studies an der Universität Hildesheim.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Ziel des Weiterbildungsstudiengangs ist es, seine Absolventinnen/Absolventen in die Lage zu versetzen, mit organisierten Sozialsystemen in kompetenter Weise theoretisch und praktisch umgehen zu können. Dabei wird der Akzent auf jene Fähigkeiten gelegt, die für die Diagnose, Beratung, Durchführung und Evaluation von Steuerungs- und Innovationsprozessen in Organisationen von besonderer Bedeutung sind. Der Weiterbildungsstudiengang folgt einem transdisziplinären Konzept, das auf die vier organisationswissenschaftlichen Bereiche Organisationsforschung, Organisations-Beratung, Management von Organisationen und Kommunikation in Organisationen hin ausgerichtet ist. Neben einer breiten organisationswissenschaftlichen Grundlegung sind inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten in den Anwendungsfeldern Organisationsmanagement, Schulmanagement und Bildungsmanagement vorgesehen.
- (2) Die Beiträge der verschiedenen einschlägigen Disziplinen (Pädagogik und besonderer Berücksichtigung der Organisationspädagogik, Sozial- und Organisationspsychologie, Organisationssoziologie, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Angewandte Sprachwissenschaft, Ethik, Kulturwissenschaft) werden im Hinblick auf diese Grundkategorien zu einem anwendungsorientiertem Curriculum verknüpft, das gleichermaßen theoretische und methodische Aspekte berücksichtigt.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Studiengangs sollen, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen
 - ihr Wissen über aktuelle organisationswissenschaftliche Konzepte und Forschungsmethoden vertiefen (Schwerpunkt: Organisations-Forschung)
 - die Selbststeuerungs- und Entwicklungskapazitäten von Organisationen und ihren Mitgliedern erkennen und in methodischer Weise anregen lernen (Schwerpunkt: Organisations-Beratung)
 - in die Lage versetzt werden, förderliche Kommunikations- und Lernsituationen in Organisationen zu schaffen und diese für die Weitergabe einschlägigen Wissens nutzen zu können. Hierbei soll insbesondere auch der interkulturelle Aspekt betont werden. (Schwerpunkt: Kommunikation in Organisationen)
 - ihre Fähigkeiten zur verantwortlichen Steuerung organisierter Sozialsysteme ausbauen und reflektieren (Schwerpunkt: Management von Organisationen)
- (4) Im Studiengang organization studies wird neben diesem Kerncurriculum die Vertiefung des

Studiums in drei Anwendungsfeldern ermöglicht. Folgende drei Vertiefungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

1. *Organisationsmanagement*: Der Bereich Organisationsmanagement zielt auf die berufsgruppenübergreifenden Interessenten.
 2. *Schulmanagement*: Hier werden Kompetenzen vermittelt, die für die Leitung, Gestaltung und Entwicklung der Organisation ‚Schule‘ vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Schulsystems hin auf eine höhere Eigenverantwortung der Schulen von Bedeutung sind.
 3. *Bildungsmanagement*: Mit dem Bereich Bildungsmanagement wird reagiert auf einschlägige Forderungen (wie z.B. von UNESCO, OECD, EU, Club of Rome, Forum Bildung, Bündnis für Arbeit), die im Hinblick auf die Sicherung des lebenslangen Lernens nicht nur zum Ausbau und zur Qualitätssicherung, sondern auch zu einer stärker internationalen Ausrichtung und Vernetzung eines nachhaltigen Bildungsmanagements aufrufen.
- (5) Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde aus.

§ 3

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre
 - Ziel der Veranstaltungen im ersten Studienjahr ist es, die Studierenden in einem Kerncurriculum mit wesentlichen organisationswissenschaftlichen Grundlagen sowie mit für die organisatorische Praxis relevanten Konzepten und Methoden bekannt zu machen und entsprechende Vorkenntnisse zu vertiefen. Daneben sollen ausgewählte Arbeitstechniken und -instrumente professioneller Organisationsgestaltung und -veränderung vermittelt werden. Die methodische Reflexion der eigenen Studien- und Arbeitspraxis im Rahmen einer Reflexionskonferenz gehört vom ersten Semester an zum Studienprogramm.
 - Im zweiten Studienjahr wird das Schwerpunkt-Studium durchgeführt und die Abschlussarbeit erstellt.
- (2) Gleichwertige Studienleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erbracht wurden, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt.
- (3) Insgesamt sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung 9 Module à 5 Leistungspunkte sowie das Modul Masterarbeit à 15 Leistungspunkte - insgesamt 60 LP - zu erbringen. Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt nach dem European Credit Transfer System ECTS. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 4

Lehr-/Lernformen

- (1) Der Lehrstoff wird in Form von Vorlesungen, Seminaren und Workshops vermittelt, gefestigt und mit dem Ziel praktischer Verwendung vertieft. Dem Charakter eines Weiterbildungsstudiengangs entsprechend, wird großer Wert auf selbständiges Studieren und aktives Mitwirken am Lernprozess gelegt. Das Einbringen und die kritische Reflexion beruflicher Vorerfahrungen soll systematisch gefördert werden.
- (2) Mit dem Ziel der Flexibilisierung und Innovation von Studiermöglichkeiten kommen neben klassischen Lehr-Lernmedien auch elektronische und multimediale Lernmaterialien und -instrumente zum Einsatz. Den Studierenden stehen studienrelevante Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten online auf einer Lernplattform zur Verfügung.

§ 5

Studienberatung

Die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, zu Studienvoraussetzungen und zu al-

len mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden von der Geschäftsstelle des Weiterbildungsstudiengangs durchgeführt.

§ 6

Prüfungen und Leistungsnachweise

Prüfungsnachweise, Prüfungsdurchführung und die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungsordnung für diesen Weiterbildungsstudiengang geregelt.

§ 7

Modulhandbuch

Eine ausführliche Beschreibung aller Module liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

§ 9

Außer-Kraft-Treten

Die Studienordnung zum Weiterbildungsstudiengang organization studies an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 44 – Nr. 6 /2009 vom 07.10.2009) tritt mit Verkündung dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1

Modulhandbuch